

## Wieviel Konsum ist erlaubt? Feiern im Blick der spätmittelalterlichen Stadtobrigkeit

„Gesellen, folgt uns unverwandt!

Wir fahren ins Schlaraffenland

Und stecken doch in Schlamm und Sand.“ (Sebastian Brant, Das Narrenschiff)<sup>1</sup>

Private Feste in spätmittelalterlichen Städten unterlagen vielfältigen legislativen Restriktionen. Mit Hilfe eines genuin städtischen Regelwerks, den städtischen Statuten, suchte man ihnen einen festen Rahmen zu geben und versah sie mit einschränkenden Bestimmungen. Städtische Statuten (Willküren, Satzungen) waren seit Beginn des 14. Jahrhunderts das Medium zur Regelung des städtischen Lebens und trugen in dieser Phase städtischer Selbstständigkeit dazu bei, den Alltag zu steuern. Die Binnenorganisation der spätmittelalterlichen Städte basierte zu einem bereits nicht unwesentlichen Teil auf diesen schriftlich fixierten Ordnungsvorstellungen. Diese waren nicht allein die Wertvorstellungen der urbanen Eliten, die allerdings bei bestimmten Themen klar erkennbar im Vordergrund standen. Zum überwiegenden Teil lassen sich einerseits Ordnungskonzepte fassen, die auf einer wesentlich breiteren, mithin ideell fast konsensuellen Basis standen und die vom Konzept des „Allgemeinen Nutzens“ angeleitet waren. Andererseits ergaben sich nach dem „challenge and response-Modell“ Lösungen für spezifisch städtische Problemlagen, die sich in den Ordnungen niederschlugen. Bei diesen Anstrengungen zur Strukturierung und Konturierung der urbanen „Lebenswelt“ spielte die Schrift eine immer wichtiger werdende Rolle. Die städtischen Statuten differenzierten sich im 15. Jahrhundert immer weiter und die informelle Sicherheit über die Verhaltensnormen des Stadtagtags wurden zunehmend von schriftlich fixierten Vorschriften abhängig. Langfristig waren sie darüber hinaus geeignet, über die permanente Konfrontation mit in ihnen zugrunde liegenden Ordnungsvorstellungen mentalitätsbildend zu wirken.<sup>2</sup>

Versuche zur Einschränkung des Konsums auf den Festen, den „hoch(ge)zeiten“<sup>3</sup>, finden sich seit Beginn des 14. Jahrhunderts. Im Folgenden sollen diejenigen Statutengruppen skizziert werden, deren Ziel vornehmlich die Beschränkung des Konsums in weiterer Auslegung war. Gegenstand der Untersuchungen sind die im halböffentlichen Raum stattfindenden Hochzeiten, Taufen, Kindbettfeiern, Begräbnisse und Klosterfahrten während des 14. und 15. Jahrhunderts. Die dargestellten Regelungen sind den Statutenniederschriften von Städten des Raumes Frankfurt bis Lüneburg<sup>4</sup> entnommen. Vergleicht man das quantitative Aufkommen dieser Ordnungen, so folgt die Verteilung typischen Mustern. In statistischen Auswertungen von 500 Aufwandsordnungen im Bereich des Deutschen Reiches vom 13. bis zum 15. Jahrhundert liegen die Hochzeitsordnungen mit 50-60% an der Spitze, gefolgt von

den Taufordnungen mit 30-35%, die Beerdigungsordnungen schließen sich mit 10-15% der insgesamt untersuchten Ordnungen an.<sup>5</sup>

### **Beschränkung der Gästezahlen**

Den Kern der Beschränkungen spätmittelalterlicher Feste im privaten Rahmen bildeten die Versuche, Einfluss auf die Anzahl und Zusammensetzung der Gäste zu nehmen. Deren Anzahl und „Qualität“ waren Medium der Repräsentation, sie bildeten das „gesellschaftliche Kapital“ der Ausrichter und waren der Hintergrund für die Selbstdarstellung der ausrichtenden Familie. Die „Gesellschaft“ war dabei umgeben von der Grenze der Einladung, niemand sollte sich „setzen to der brudlacht unde to der werdscap, sey ensy geladen“.<sup>6</sup> Diese relative Abgeschlossenheit gegenüber einer undifferenzierten Öffentlichkeit schuf einen Rahmen des „Dazugehörens“. Bei den Hochzeiten ermöglichte die Festgesellschaft zudem die Bekanntmachung des neuen Status als „Erwachsener“<sup>7</sup> innerhalb der Stadtgesellschaft, deren wichtigste Vertreter im besten Fall anwesend waren. Auch aus diesem Grunde waren Gästezahlen und Zusammensetzung wichtig. Dies gilt ebenso für die anderen Passagenfeste, vor allem für die Taufe und die „Klosterfahrt“, deren Rahmen, die „eingeschränkte Öffentlichkeit“, wesentlich zum Gelingen des Festes und seiner Intention beitrug. Für die Kindbettfeiern und die Begräbnisse war dies eher zweitrangig.

Der Festcharakter einer Veranstaltung wurde hauptsächlich durch das gemeinsame Essen mit geladenen Gästen geschaffen. Die Gästezahlen, die den einzelnen Feiern zugeordnet wurden, geben Auskunft über die Tischgesellschaft und damit über den Rahmen des Konsums. Die höchsten Gästezahlen und zugleich deren umfangreichste Differenzierung finden sich in den Hochzeitsordnungen.<sup>8</sup> Gezählt wurde häufig nach „schottelen“, wobei jeweils zwei Personen aus einer Schüssel aßen (in Goslar und Alfeld vier Personen). Der Göttinger Rat gestattete zu Anfang des 14. Jahrhunderts am Tag „der rechten hochtid“ 24 Gäste, am selben Abend sowie am Abend davor halbierte sich deren Zahl. 1367 verdoppelten sich diese Höchstzahlen für die höchste Aufwandsklasse, um dann 1455 auf 120 Gäste anzusteigen. Für das 14. Jahrhundert finden sich ähnliche Zahlen in Hameln (60 Gäste nach 1343), Fritzlar (40 Gäste nach 1338), Münden (24 Gäste 1390), Frankfurt (50 Gäste 1395) und Marburg (50 Gäste 1401). Höhere Zahlen finden sich in Hannover (120 Gäste 1303) und Braunschweig (120 Gäste nach 1338). Im Laufe des 15. Jahrhunderts findet man im Allgemeinen eine ansteigende Grenze der zugelassenen Gästezahlen in den Statuten: Hildesheim (100 Gäste 1440), Duderstadt (80 Gäste am Ende des 15. Jhs.) und Alfeld (80 Gäste um 1450). Eine Aufstockung erlaubter Gästezahlen während der Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts findet sich in Göttingen, Goslar, Lüneburg (von 40 auf 80 Gäste beim Typ Abendhochzeit 1448) und Münden (1390: 24, 1467: 100 Gäste). In Alfeld erfolgte

eine Erhöhung 1467 auf Drängen der Bürger, von denen sich viele „beclageden umme de hochtiide unde kinddope, dat de tokort ghesed worden, dat malk siner naber unde frunt nicht bidden mochten.“ Daraufhin erhöhte der Rat die Grenze von 80 auf 120 Gäste.<sup>9</sup>

Die Grenzen für die Gästezahlen galten für alle Stadtbewohner. Sie waren nicht, wie die Kleiderordnungen des ausgehenden 15. Jahrhunderts, ständisch organisiert, sondern richteten sich unterschiedslos an alle Bürger. Allerdings konnten sie durchaus in verschiedene Aufwandsklassen zerfallen, die sich an der Höhe der Mitgift (Göttingen ab 1367, Hameln ab 1401, Goslar ab 1466, Lüneburg Ende des 14. Jhs.) bemaßen. Dabei gab es meist zwei verschiedene Klassen, eine „lutge werschup“ (kleine Feier) und eine „grote werschup“ (in Lüneburg am Ende des 14. Jhs. z. B. der Unterschied zwischen „Tag- und Abendhochzeit“<sup>10</sup>), wobei man zwischen beiden meist ein Verhältnis der Gästezahlen von 1:2 einhielt.

Gegenüber den Hochzeiten fielen die Grenzen der Gästezahlen anderer Feste deutlich ab. Obwohl man eigentlich „neyne geste to (...) der dopende hebben“ sollte, gestattete der Göttinger Rat ab 1398 die Bewirtung von vier bis sechs Personen aus der Verwandtschaft. Dies wurde ab 1420 etwas erweitert. So durften nun höchstens 12 Frauen anlässlich der Taufe bewirtet werden. Normalerweise gestattete man die Bewirtung der Taufbegleitung für die Mutter des Kindes. Diese wurde meist, wie in Göttingen, von Frauen gebildet, deren Zahl in allen Städten ähnlich war. Die Zahlen variieren zwischen vier (Hameln) bis 16 Frauen (Duderstadt und Hildesheim). Über ihre Zahl hinaus wurde eine Bewirtung nur in Alfeld (20 Gäste) zugelassen. Der Frankfurter Rat verbot zwar noch 1468, anlässlich der Kindtaufe „schanks off den stoben oder sost“ auszurichten, gestattete aber 1509 die Einladung „alle(r) ire und ires huswirttes gesiepten bisz in das virde glied zcum kinttauf“. Zusammen mit einer Goslarer Verordnung von 1452 war die Frankfurter Verordnung von 1468 der einzige Versuch, die Bewirtung bei der Taufe ganz zu unterbinden. Ein Ignorieren des Festcharakters einer Taufe durch die Stadträte schien kaum möglich und auch wenig annehmbar zu sein.<sup>11</sup>

Während die Taufordnungen bereits im 14. Jahrhundert auftauchten, finden sich die Bestimmungen über die Feiern des Kindbettes erst in den Statuten des beginnenden 15. Jahrhunderts.<sup>12</sup> Besuche der Mutter im Wochenbett waren zumeist Sache der Frauen, diese auch zu bewirten folgte dem Gebot der Gastfreundschaft, allerdings hatte man sich dabei an Grenzen zu halten. Der Göttinger Rat erlaubte 1428 grundsätzlich „geste (zu) hebben in den sesz weken“. Deren Zahl sollte aber nicht die der Taufbegleiterinnen überschreiten. In Münden und Marburg wurde diese Grenze an die Zahl der Taufgäste (12 und 6) angelehnt. Der Lüneburger Rat erweiterte diese Zahl um die Möglichkeit, zusätzlich noch „sess mannen van erer und eres mannes negesten“ (Verwandtschaft) einzuladen. Auch in Frankfurt sollten

es nicht mehr sein als „funff frauwen odir sehs odir darundir den ersten tag in dem kindbette.“ Erst 1509 wurde hier, ebenso wie bei der Taufe, die Einladung von Verwandten erlaubt.<sup>13</sup>

Grenzen für die Einladung von Gästen, die zugleich Begrenzungen der Tischgesellschaften waren, finden sich auch bei den Begräbnisordnungen. Einschränkungen des Aufwandes wurden in ihnen ab Beginn des 15. Jahrhunderts festgelegt. Eigentlich sollte man in Göttingen „neyne geste to der beghengnisse (...) hebben, wen up dat meiste vere oder sesse syner frunde.“ In Braunschweig und Hildesheim waren jeweils zehn Gäste erlaubt, acht bildeten in Hameln die Grenze. In Frankfurt kam es 1418 zu einer Rücknahme der Zahlen von 1395 von 30 auf 12 Gäste, zudem sollten beim Begräbnis eines Kindes „keinerley orthen odir schanckes“ veranstaltet werden. Nur vier oder fünf Leute, die „bliben mochten zu essen odir drincken“, wurden gestattet. Der Goslarer Rat erlaubte 1466 nur die Bewirtung derer, „de by des doden nod unde kranckheyt syn gewesen“, während noch 20 Jahre zuvor keinerlei Gäste bewirtet werden durften. Zudem wurden auch die Gästezahlen für die Seelenmesse auf 40 festgesetzt. In Marburg sollten das ganze 15. Jahrhundert hindurch keine Bewirtungen anlässlich eines Begräbnisses stattfinden. Allerdings wurde man dort von den Ereignissen überholt und der Rat stellte 1480 fest, dass es „zu begengnisse großer samenunge des fulgks“ gäbe und die Leute „gedrongen und genodiget“ wären, darauf Rücksicht zu nehmen. So erlaubte man dann auch „sine frunde dazu (zu) heissen und (zu) bitden eyn male“.<sup>14</sup>

In den Rahmen einschränkender Statuten gehören auch die Bestimmungen über die „Klosterfahrt“. Hier ging es um den Vorgang des „inopprens“ in ein Kloster, dem Eintritt in einen Orden, bzw. den Beginn des Noviziats. Während des 14. Jahrhunderts richteten sich die Beschränkungen vor allem auf Umfang und Zusammensetzung der repräsentativen Begleitung auf der Fahrt zum betreffenden Kloster. Die Zahl der Frauen, ob diese mit oder ohne Mägde gezählt werden sollten, die Zahl der Wagen und der „mederidere“ wurden dabei genau festgelegt. Außerdem versuchte man, Missbräuche abzustellen. Die Verbote luden immer wieder zur Suche nach Schlupflöchern ein, wie zum Beispiel das Herausnehmen von Jungfrauen aus der Zählung (im Statut steht explizit „vruwen“) oder die Begleitung zu Pferd (im Statut ist die Zahl der Frauen auf den Wagen geregelt).<sup>15</sup>

Die Anerkennung des Festcharakters der Klosterfahrt erfolgte im beginnenden 15. Jahrhundert typischerweise mit der Zulassung von Festmählern. In Göttingen war nun für die 12 begleitenden Frauen (ohne ihre 6 „megede“), die Begleitritter, „de wagenknechte“ sowie die Eltern und Freunde ein anschließendes Gastmahl vorgesehen. Der Braunschweiger Rat gestattete, während er noch im ausgehenden 14. Jahrhundert analog zum Göttinger Rat jegliche „kost“ untersagt hatte, ab Anfang des 15. Jahrhunderts die Bewirtung der begleitenden Frauen. Darüber hinaus waren dazu noch „twene manne siner mage“ (Verwandschaft) zugelassen. Der Hildesheimer Rat erlaubte 1440 die Zahl von 10

Begleitfrauen. Nach Rückkehr in die Stadt sollte „nemant me eten sunder alleine de fruwen“. In Lüneburg sollte 1364 die Begleitung aus „veer vrowen, veer megede, veer birider, twe wagene unde nicht mer“ bestehen. „De magh men to gaste hebben“. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde diese Zahl dann auf 6 Frauen erhöht, zudem war noch die Einladung von „sesse siner vrund“ (Verwandtschaft) möglich.<sup>16</sup>

### **Ausnahmen**

Die Zahlen, mit denen man die Feiern zu begrenzen trachtete, bilden nur bedingt die Größe der Festgesellschaften ab. Ihre Einladungsgrenzen waren oft an herausragenden Ereignissen orientiert, wie z. B. in Nürnberg, wo der Rat 1426 eine Aufwandsordnung für Begräbnisse erließ, deren Bestimmungen eine unmittelbare Reaktion auf die mit großem Pomp begangene Beerdigung des Kaufmanns Hans Tuchers war.<sup>17</sup> Der Umfang „alltäglicher“ Feiern wurde klarerweise von der wirtschaftlichen Lage der Ausrichter bestimmt. Dabei ist anzunehmen, dass die Ordnungen einen Rahmen des Konsums bildeten, dessen Ausfüllung für die überwiegende Mehrzahl der Stadtbewohner unerreichbar blieb.

Keinerlei Ausnahmen von der lizenzierten Gästezahl der Hochzeiten sah der Goslarer Rat vor. Er betonte ausdrücklich, dass darin „gerekent wesen Papen, monneke, juncvruwen, megede, kynder und vromede lude“. Ausnahmen waren auch in Marburg, Fritzlar und Frankfurt nicht vorgesehen. Maßgeblich war in Frankfurt die Gästeliste für den Mittag des Brauttages. Nachbarschaft und Nichteingeladene wurden ausdrücklich gewarnt „ungeladen ubirgeen zu essen“. Ab Anfang des 16. Jahrhunderts wurde hingegen festgelegt: wenn „frembde personen userhalb zcu hochzeitten alher geladen wurden, die sollen in dieze unser ordenunge nit getzogen, noch yemant yrent halber verlustig sein.“ Die Regelungen dieser Politik der Ausnahmen machen es schwer, den Umfang einer Feier abzuschätzen.<sup>18</sup>

Die Ausnahmen hatten zwar nicht immer das Ausmaß wie in Frankfurt zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sie finden sich aber in vielen Aufwandsordnungen. Bei Göttinger Hochzeiten des 14. Jahrhunderts war es gleichgültig, ob „se sin gheste utwendich eder we se sin“, die Gästezahl durfte straflos nur um die beiden Elternpaare und um „gherde lude“ (Fahrende=Bettler) erhöht werden. Auch das „inghesinde“ fiel aus der Zählung heraus, 20 Jahre später erweiterte man dies um die Verwandten ersten Grades. In Duderstadt hielt man sich fast wörtlich an die Göttinger „Vorlage“. Zählte man meist das Bedienungspersonal nicht mit, so sollte man in Münden „ingerekent deynere unde drosten“ zählen, nur „kindere unde arme lude sin hirinne utghescheyden.“ In Hildesheim waren von der Gästezählung nur die Brautleute und deren Eltern ausgenommen, zudem findet sich die singuläre Bestimmung, nach der geladene Ratsmitglieder „mit oren husvruwen boven der vorscreven tale wesen“. Die weitgefasste Bestimmung, alle nichtgeladenen auswärtigen Gäste aus der Zählung herauszunehmen, findet sich in Braunschweig schon während des 14. Jahrhunderts. Das

Bedienungspersonal fiel ab 1430 ebenso aus der knapp bemessene Gästzahl (30) heraus und neben einer detaillierten Aufstellung des Personals konstatierte der Rat: „Biddet me geste buten der stad de gat in de tale“. Diese Gäste konnte man aber „darna alze langhe alzet ome bequeme sy“ beherbergen.<sup>19</sup>

In einem Drittel der untersuchten Städte betrafen Ausnahmen von Gästegrenzen vor allem die Frage der auswärtigen Gäste. Auf Braunschweiger Hochzeitsgesellschaften sollten diese, wie gesehen, nur für den Fall nicht mitgezählt werden, dass sie uneingeladen kamen. In Hannover galt die Gästezahl kategorisch „exceptis hospitibus extraneis“, d.h. die Zählung war auf Einwohner der Stadt beschränkt. In Alfeld durfte man zu Hochzeiten „utlude bidden, so vele one bequeme is“. Auch in Hameln galten die festgesetzten Höchstgrenzen nur für „usen boregheren unde usen boregheresghen; und wat gheste enbuten to der hochtyd claded sint, de stat ane vare (Nachteil).“ Etwas später fielen zudem die Begleiter der Brautleute, die von außerhalb „hir inqueme(n)“, aus der Zählung heraus. Eine ähnlich großzügige Auslegung findet sich für Lüneburg. Waren bis 1448 nur „der brud unde der iuncvrouwen schottelen“ von der Zählung ausgenommen, so brauchte man fortan zudem alle „butenlude“ nicht mitrechnen.<sup>20</sup>

Typischerweise finden sich die meisten Ausnahmeregelungen für die Gästezahlen bei den Hochzeiten. Bei ihnen war mit dem höchsten Aufwand, mit den meisten Gästen zu rechnen. Zudem unterstreichen die Ausnahmeregelungen die Wichtigkeit dieser Feier im sozialen Kosmos der Stadt. Strafflos durfte man zur Taufe und zum Begräbnis in Göttingen nur „armer kranker lude (...) eyn setten umme godes willen wu vele he will.“ Anlässlich der Taufe war in Münden eine solche Ausnahme für die Hebamme und die Kerzenträgerin vorgesehen. Für Taufe und Kindbett galten zudem meist Ausnahmen für den Paten des Kindes. Für das Kindbett galt in Frankfurt außerdem, „dartzu die frauwen, so in der arbeit bey der kindbetterin gewest sein“, ohne Einschränkungen einladen zu können. Eine solche „Honorierung“ des Einsatzes findet sich auch in Goslar, wo „alleyne de by des doden nod unde kranckheyt syn gewesen“ auch eingeladen werden durften.<sup>21</sup>

Die im 15. Jahrhundert ansteigenden Gästezahlen und die Herausnahme von Beteiligten, vor allem bei den Hochzeitsordnungen, sprechen nur bedingt für eine „Liberalisierung“ der Statuten. Sie geben eher darüber Auskunft, dass die Stadträte durchaus bemüht waren, den Rahmenbedingungen einen Konsens zu sichern, der „unwille unde vordret“ vorbeugte. Weitgehende Lockerungen, wie die Herausnahme von auswärtigen Gästen und Verwandten aus den Gästezählungen sowie das Heraufsetzen der Zahl aufgrund von Bürgerbeschwerden (Alfeld) stellten sicher, nicht „von en dels luden vordretliken gesproken“ zu werden (Göttingen 1420).<sup>22</sup>

## Essen

Die Zahl der Gäste entsprach, wie bereits erwähnt, meist auch der Zahl der Tischgäste. Dies war bei den Hochzeiten von jeher unbestrittene Praxis, bei den anderen Anlässen war die Zulassung eines Gastmahls immer auch ein Zeichen für die Anerkennung des Festcharakters durch die Obrigkeit. Neben einer traditionellen rechtlichen Dimension hatte das gemeinsame Essen eine solche Nähe zum Fest, dass beide Begriffe fast synonym gebraucht werden konnten.

Gezählt wurde dabei oft nicht nach Köpfen, sondern nach Schüsseln, wobei sich jeweils zwei Personen eine Schüssel teilten. Komplette Gedecke mit Messer, Löffel, Schneideteller, Schüssel und Humpen waren unüblich und meist Fürsten vorbehalten. Geteilt wurde auch oft der Trinkbecher. Die Tischzuchten des 15. Jahrhunderts legten deshalb viel Wert auf Sauberkeit von Mund, Händen und Messern.<sup>23</sup>

Die Zahl der Gäste bestimmte auch die Zahl der „Servicekräfte“ bei Tisch. Auch deren Zahl und Zusammensetzung war meistens geregelt. Der Göttinger Rat gestattete zu Beginn des 14. Jahrhunderts einen „drosten“, d.h. einen Verantwortlichen für das Auftragen der Speisen, der vier „nadreghere“ beaufsichtigte sowie einen „schenken“, der sich um die Getränke kümmerte. Bei Tisch bedienten zudem Freunde des Brautpaares, das Gesinde des Hauses oder „junge Knechte“, wobei immer zu klären war, ob das Personal in die Gästezählung mit aufgenommen wurde. In Alfeld war es 1467 erlaubt, „junckfruwen na orer bequemicheyt“ bei Tisch auftragen zu lassen, während man in Braunschweig (bis 1430) die Bedienung mit in die Gästezahl einrechnen musste.<sup>24</sup>

Eine Beschränkung der Kosten ließ sich auch erreichen, indem man das weitere Personal bestimmten Restriktionen unterwarf. Dies betraf vor allem Köche, „garbrater“ und die „Kokenbekersche“. Der Lüneburger und der Hildesheimer Rat nannten nur die „Kokenbekersche“, die mit einem bestimmten Betrag entlohnt werden sollte. In Braunschweig wurde ab Beginn des 15. Jahrhunderts die Zahl der Köche auf zwei festgelegt. In Duderstadt wurde weder deren Zahl noch Entlohnung erwähnt (sie tauchten nur im Rahmen der Gästezählung auf), während in Münden ein bestimmtes Entgelt für einen Koch und „syneme helpere“ vorgeschrieben war.<sup>25</sup>

Die entscheidenden Regelungen des Aufwandes beim Essen bezogen sich hingegen auf die Anzahl der Anlässe, zu denen ein Mahl ausgerichtet werden durfte, die Zahl der Gerichte sowie, in geringerem Umfang, auf Zusammensetzung und Qualität der Speisen.

„Ok en schal me nene inhode (Bewirtung im Haus) noch kost don na der hochtit noch dar vore van der hochtit wegen.“ Der Göttinger Rat beschränkte so die Festessen anlässlich der Hochzeit auf zwei Tage, den Brautabend und den Tag, „wan de rechte hochtid is“. Eine Feier

an zwei Tagen, bzw. am Abend vor der Hochzeit und dem darauffolgenden Tag, war durchaus typisch.

Dass jedoch eine Bewirtung über die beiden eigentlichen Hochzeitstage hinaus schwerlich ganz verboten werden konnte, lässt sich aus vielfältigen Bestimmungen ablesen, mit denen die Anlässe für „vorekost“ so gering wie möglich gehalten werden sollten. So durfte in Hildesheim „de brodegam bynnen den neysten verteynnachten an der hochtid“ nicht mehr als acht Personen bewirten. Dies konnte, wie in Braunschweig, eine Feier mit seinen Freunden sein, eine Art von „Junggesellenabschied“. In Hameln und Lüneburg beschränkte man diese Anlässe auf 14 Tage vor und nach der Hochzeit. Auch das Verlöbnis wurde nicht vergessen, zu dem der Goslarer Rat die „kost“ (Festmahlzeit) untersagte. In Lüneburg schrieb man den Bürgern gleichfalls vor, zu diesem Anlass „neynerleye koste mit wyne mit bere edder mit krude (Gewürzen)“ aufzutischen. Allein in Hildesheim durften zum „loveber“ (Verlobung) und zur „brutvisschen“ (Mahl vor der Hochzeit) jeweils 16 Personen beköstigt werden.<sup>26</sup>

Die Bewirtung anlässlich der Taufe, des Begräbnisses und der „Klosterfahrt“ beschränkte sich im Allgemeinen auf einen Tag und sollte auch tagsüber im Anschluss an das Ereignis stattfinden. In den Statuten über die Kindbettfeiern spiegelt sich hingegen die Gewohnheit, „geste (zu) hebben in den sesz weken“. Diese konnten zu einem Essen, wie in Marburg und Duderstadt oder zu zwei Gelegenheiten, wie in Münden, eingeladen werden. Der Frankfurter Rat erlaubte der Wöchnerin „den ersten tag in dem kindbette mit essen und trinken in irme huse“ einige Frauen zu bewirten. In Göttingen legte man nur die Zahl der dabei anwesenden Frauen fest. Neben dem „normalen“ Besuch gab es im Laufe des sechswöchigen Kindbetts (in Frankfurt vier Wochen) noch einen Anlass zur Bewirtung, den Tag, an dem die „vrowe ute dem kindelbedde in de kerken gan wil“. Der erste Ausgang der Wöchnerin hatte meist die Kirche als Ziel, wo das so genannte „Aus- oder Hervorsegen“ (Rekonziliation, Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinde) stattfand. Dies konnte mit einem kleinen Mahl gefeiert werden, wobei man in Lüneburg, Frankfurt und Goslar eine Obergrenze der dabei Anwesenden festlegte.<sup>27</sup>

Abgesehen von den Bestimmungen, die die Anlässe der Festessen zu begrenzen trachteten, scheint eine Beschränkung des Aufwands der Mahlzeiten am erfolgversprechendsten, wenn sie sich auf die Anzahl der aufgetischten Gerichte konzentriert. Im Vergleich griff man allerdings wenig zu diesem konsumbeschränkenden Mittel.

Der Goslarer Rat legte 1466 die Anzahl der Gerichte auf drei am Abend (vier für die „grote wertschup“) und auf vier am nächsten Tag (fünf) fest. In Hildesheim musste man sich ab 1440 an die gleiche Grenze halten, die in Goslar für die „grote wertschup“ galt. In Braunschweig (1430) und Hannover (1303) war die Anzahl der möglichen Gerichte auf sechs



festgelegt. Der Lüneburger Rat differenzierte (Ende 14. Jh.) zwischen dem ersten Abend (vier Gerichte), dem Mittagmahl des folgenden Tages (fünf) und dem Abend (wiederum vier Gerichte). In Hameln (1343) durfte für jede Bewirtung im Rahmen der Hochzeit die Anzahl von vier Gerichten nicht überschritten werden.<sup>28</sup>

Diese Zahlen allein sagen über den betriebenen Aufwand wenig aus. Eingebettet in den Restriktionskanon wurden deswegen mitunter Bestimmungen über den Verzehr einzelner Speisen und Getränken anlässlich der Feiern. Dieses wäre eigentlich in höherem Maße zu erwarten gewesen, da Aufwand und Repräsentation sich nicht allein über die Anzahl der Gäste und der gereichten Gerichte vermittelten, sondern vor allem auch über die Qualität der Mahlzeiten<sup>29</sup>. Angesichts des Umfangs und der Detailliertheit der Bestimmungen über die Feste war man hiermit erstaunlich zurückhaltend.

Die Bestimmungen der Hochzeitsordnungen dominieren auch diese Statutenpassagen. Konsumbeschränkungen, die sich mit der Art der Speisen befassen, finden sich darüber hinaus nur bei Taufe und Kindbett. So war es z. B. im Zusammenhang der Taufe dem Paten in Göttingen (1497) erlaubt, vier bis fünf Frauen mit „ein half stoveken wyns eder beys, darto ein becken myd koken“ zu bewirten. In Lüneburg (Ende 14. Jh.) wurden Gewürze als mögliches Geschenk für die Taufbegleiterinnen festgelegt. Der Duderstädter Rat (Ende 15. Jh.) schränkte die Auswahl möglicher Präsente an die Wöchnerin auf „twene koiken (Kuchen) twy honer unde twene schaipkeise“ ein. In Frankfurt (1418) sollte man hingegen „mit gekrude (Gewürzen) und wiene die frauen eren“, die im Wochenbett waren.<sup>30</sup>

In den Hochzeitsordnungen finden sich mitunter Ausnahmen von bestehenden Restriktionen. 1415 gestattete der Göttinger Rat den Bürgern der Stadt zur Hochzeit „odir anders myd synen frunden sunderliken wyn“ (nicht über das Ratsmonopol vertriebenen) zu trinken, sofern man dies im eigenen Haus tat und ihn nicht weiterverkaufte. Gebräuchlich waren aber eher Einschränkungen bzw. Erinnerungen an bestehende Konsumbeschränkungen anlässlich der Feiern. So verbot 30 Jahre später der Rat der Stadt den Verzehr von „klaret“ (mit Obst und Kräutern versetzter Würzwein) bei Hochzeiten.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in Goslar (1466), wo man „to der lutken wertschuppen keyn kostliker gedrenke schenken (sollte) wenne Goslarsch beer.“ Ein analoges Verbot findet sich 1445 auch in Hildesheim. Beide entsprechen dem gängigen Protektionismus von eigenstädtischen Erzeugnissen. In Lüneburg (Ende 14. Jh.) sollte hingegen kein Wildpret oder Wein konsumiert werden, „mer beer swel (Eberhals, Kehlbraten vom Eber) unde tunghen moed he wol vor een richte gheven“. Ebenso war in Braunschweig (1331) der Verzehr von Wildfleisch untersagt. Als erlaubte Speisen zum „gelovede“ ausdrücklich genannt wurden hingegen in Duderstadt (Ende 15. Jh.) „schaipekese und schoffeling“ (Backwerk).<sup>31</sup>

Nimmt man das Motiv der Aufwandsbeschränkung in den Statuten ernst, nämlich die Vermeidung von „vordeff unde schaden“ durch übermäßigen Konsum, so bleibt es rätselhaft, warum dem Aufwand beim Essen nur durch die Höchstzahlen der Gäste begegnet wurde und man so wenig die Möglichkeit nutzte, über Anzahl und Qualität der gereichten Gerichte die Kosten einzudämmen.<sup>32</sup> Bestimmungen dieser Art beschränkten eher die Zahl der Gerichte pro Mahlzeit (Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Hannover und Lüneburg), als dass ernsthaft versucht wurde, die Qualität der Mahlzeiten ebenfalls zu regeln oder eine Obergrenze des durchschnittlichen Aufwands an Speisen pro Gast festzulegen. Einzelne Bemühungen hierbei, wie etwa das Verbot von Wildpret in Braunschweig und Hameln oder die Festlegung auf bestimmte Getränke, wie in Goslar, unterstreichen eher die Tatsache, dass dieser Bereich eher unregelt blieb.

### **Unterhaltungsmöglichkeiten auf Festen im Blick des Stadtrates**

Hochzeiten als „gesellschaftliche“ Anlässe boten nicht allein Gelegenheit zum Konsum von nichtalltäglichen Speisen und feineren Getränken als z. B. Dünnbier, sie waren ebenso dazu geeignet, Anlass anderer Augen- und Körperfreuden zu sein.

So konnte auch der Besuch des Badehauses (stoven) Gegenstand obrigkeitlicher Beschränkungen sein. In Münden war dem Bräutigam ab 1467 der „besudern stovenbad“ mit seinen Freunden gänzlich untersagt: „Wel he aver vor sek alleyne baden (...), mach he don ane vare“ (Strafe, Nachteil). Besuchte in Goslar (1466) die Braut das Bad, waren dazu „twolff frunden (Verwandten), de myt ore to dem Stoven ghan“ zugelassen. Allerdings sollten „neyne juncfruwen edder kynder noch manspersonen“ dabei sein. Dieses „Brautbad“ war in Lüneburg (Ende 14. Jh.) auf 6 Frauen mit ihren Mägden beschränkt. Diesen sollte man im Bad keine Getränke ausschenken, gleichwohl durfte die Braut ihnen danach „wol gheven muschaten unde enghever“ (Muskat und Ingwer). Eine anschließende Bewirtung war in Goslar und Braunschweig (1430) erlaubt. In Hameln (1400) und Duderstadt (Ende 15. Jh.) hingegen war der Braut ein repräsentativer Besuch des städtischen Bades untersagt.

In Frankfurt (1509) indes waren für den Badbesuch, der dort „uf den sambstag vor der hochzeit“ fiel, „jungfrauwen und jungen gesellen“ gleichermaßen zugelassen. Der Besucherzahl war dabei keine Grenze gesetzt, allerdings sollte man anlässlich des Badens kein Essen geben oder „orten“ (Zechgelage) halten.<sup>33</sup>

### **Spielleute**

Spielleute begegnen uns in den Aufwandsordnungen vornehmlich als Tanzbegleitung bei den Hochzeiten. In anderen Verordnungsgruppen tauchen sie nur einmal in denen über die Klosterfahrt in Göttingen auf. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts sollte man dort „neyne pipere edder basunere“ anstellen, „aver twene spelmenne, de up seyden spelen kunnen, mach men

wal medenemen“. Diese sollten beköstigt werden sowie zwei Schillinge als Lohn erhalten. Versuchten aber, „mer spellude boven de twene“ ihre Chance auf einen Verdienst wahrzunehmen, so mußten sie sich mit „eten und drinken“ zufriedengeben.<sup>34</sup>

Neben dem gemeinschaftlichen Essen war das Auftreten von Spielleuten ein untrügliches Zeichen für den Festcharakter einer Veranstaltung.<sup>35</sup> Dabei wurden die leiseren Saiteninstrumente vorrangig zur Untermalung eingesetzt, so z. B. auch für die Brautbegleitung, während die Bläser die Standardbesetzung für die Tanzmusik stellten. In den Hochzeitsordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts finden wir vor allem Protektionsversuche für stadtänsässige Spielleute sowie Beschränkungen für deren Zahl und Entlohnung.

Ohne Beschränkungen konnte der „Auftritt“ von Spielleuten bleiben, die das Brautpaar begleiteten und denen, die von außerhalb, sozusagen als Geschenk, auf die Feier „geschickt“ wurden. Bei den „twey, de mit der brud kemen, eder twey, de mit dem brodegame kemen“, musste man allerdings in Hameln (1343) eine Grenze der Entlohnung beachten. Kam es in Braunschweig (1357) vor, dass gemäß der herrschenden Sitte „ok en spelmanne van buten herin ghesant werd“, dann durfte man diesen mit einem kleinen Geldbetrag beschenken.<sup>36</sup>

In den eigentlichen Regelungen für die Hochzeit verzichtete man in Göttingen auf eine Beschränkung der Zahl der Spielleute, versuchte allerdings, den Ansässigen eine Art Exklusivrecht zu sichern. So legte der Rat der Stadt 1340 fest, dass man den auswärtigen Spielleuten als Entlohnung nur eine Mahlzeit reichen durfte, was sich auf deren Motivation negativ auswirken sollte. Geld sollten nur die Einheimischen erhalten, wobei die Höhe des Betrages offen blieb. 1367 machte der Rat die Konzession, die auswärtigen Spielleute neben dem Essen mit einem geringen Geldbetrag entlohnen zu dürfen. Ebenso beschränkte der Fritzlarer Rat (1338) seine Intervention auf die Festlegung einer Obergrenze für die Entlohnung, unterschied dabei aber zwei Klassen von Spielleuten (Reiter und Fußgänger).

Ebenso ohne Beschränkung blieb die Zahl der Spielleute in Duderstadt (Ende 15. Jh.), wobei der Rat allerdings darauf hinwies, dass man nur „der stad pipere“ aufspielen lassen sollte. Der Mündener Rat (1467) betonte zudem, dass „de rad eygen spellude“ wesentlich besser zu entlohnen wären als „fromede spellude ungeladen“. Eine ebensolche Tendenz zur Bevorzugung der heimischen Spielleute findet sich in Hameln ab 1343.<sup>37</sup>

In Goslar sollten im 14. Jahrhundert für Hochzeiten überhaupt keine „gherde“ (fahrende Spielleute) bezahlt werden, sondern man sollte sich auf jene beschränken, „de user stad ghesinde unde borghere sin“. Im 15. Jahrhundert legte man zudem für die städtischen Posauner und Pfeifer einen „Tarif“ fest, der in seiner Höhe den zwei Aufwandsklassen der Hochzeiten („lutge wertschup“/ „grote wertschup“) angepasst war. Wer die „dre spellude“

(mehr wurden vom Rat nicht unterhalten) nicht als Ensemble zu bezahlen vermochte, konnte diese auch einzeln anstellen.

Eine eindeutige Obergrenze für anwesende Spielleute findet sich in Lüneburg und in Hildesheim, beide Städte protegierten wiederum die ansässigen Spielleute. Für eine „Taghochzeit“ wurde dabei in Lüneburg am Ende des 14. Jahrhunderts, dem größeren Aufwand entsprechend, für die zugelassenen 6 Musikanten auch eine doppelt so hohe Entlohnung wie für die sparsamere „Abendhochzeit“ festgelegt. Der Hildesheimer Rat (1440) legte überdies den Vorrang der eigenen Spielleute auch für den Fall fest, dass fremde Spielleute bereit waren, unter „Tarif“ zu spielen. In Frankfurt (1468) gab es zwar eine Beschränkung auf 3-4 Spielleute, eine bestimmte Entlohnung war für diese aber nicht vorgesehen. Der Braunschweiger Rat legte 1357 die Zahl der Spielleute auf 8 fest, wobei er 1331 noch zwischen „ses spelmanne“ und „twene koekelere“ (Gauklern) unterschied. Diese wurden vom Rat „gewilkoret“, d. h. für die Hochzeiten lizenziert. Zudem betonte der Rat, dass man sie zusätzlich zur Bezahlung nicht noch „to etene setten, noch versenden“ sollte.<sup>38</sup>

Die auffällige Bevorzugung ansässiger Spielleute hatte neben dem gängigen Lokalprotektionismus für den Grad des Aufwands eine weitere Bedeutung. Indem man die Nichtstädter dabei weitgehend ausschloss, beugte man einem sozialen Wettkampf vor, der sich darin äußern konnte, „Stars“ einzuladen und die Hochzeit so zum Ort von Schauspektakeln zu machen.

## **Tanz**

Die Haupteinnahmequellen für Spielleute waren, auch wenn sie vom Rat fest angestellt waren, die Hochzeiten.<sup>39</sup> Der Tanz gehörte auf diesen Veranstaltungen von je her zum festen Unterhaltungsrepertoire, war aber nicht nur Medium der Unterhaltung, sondern auch gemeinschaftsstiftendes Unternehmen. Wie bereits gesehen, wurde dabei die Anzahl und Entlohnung der Spielleute genau geregelt. Aber auch die Tänze selbst unterlagen schon früh zeitlichen Einschränkungen.

In Göttingen gestattete der Rat ab 1340 Tänze „an deme daghe wan de hochtid is und des daghes dar vore“. Diesen Zeitraum bemaß der Hamelner Rat um 1400 mit „verteynnachten vor der brutlecht“ wesentlich großzügiger. Auch die Erlaubnis für „aved densse ane vare (Strafe)“ lässt in Hameln eine nicht so restriktive Vorgehensweise erkennen wie in anderen Städten - die zeitliche Grenze für Tänze wurde in Göttingen und Braunschweig von der „wechterglocke“, einem kaum zu überhörenden Signal, bestimmt.

In Lüneburg „mach we wol dantzen, bet de vesper ute is, und nicht leng.“ Eine hohe Geldstrafe drohte am Ende des 14. Jahrhunderts demjenigen, der diese Zeitgrenze mutwillig

überschritt und einen „nachtdanz“ veranstaltete. Nicht nur der Veranstalter, auch die Teilnehmer, vor allem die Frauen, wurden dabei mit einer Buße bedroht.<sup>40</sup>

Weil die Tanzveranstaltungen, selbst wenn sie im Rahmen einer Hochzeit stattfanden, ein Publikumsmagnet waren, finden sich vereinzelt auch Bestrebungen in den Statuten, Ungeladene von der „Gesellschaft“ fernzuhalten. So durfte in Lüneburg die Zahl der Tänzer nicht die Zahl der geladenen Tischgäste überschreiten. Auch der Göttinger Rat war besorgt, dass diese Tänze zu sehr an Umfang zunahmen und beschloss deswegen für Hochzeiten im Kaufhaus, dass dort „nymand dantzen (sollte), he en sy tor wertzschup gebeden“. Damit auch in Abwesenheit der Ausrichter die Feier in geordneten Bahnen verlief, sollten zudem zwei Freunde des Brautpaares zum Tanz geschickt werden, „de vordentzer to vorordende (bestimmen) unde eyn upsehint to hebbende“. Diese Aufgabe, Ordnung bei den Tänzen zu halten, wurde unter dem Banner von „Hoevelicheit und tucht“ während des 15. Jahrhunderts ein zentrales Anliegen der städtischen Eliten.<sup>41</sup>

### **Obrigkeithliche Motivation der Konsumbeschränkungen**

„In künftige Armut billig fällt,

Wer Völlerei stets nachgestellt

Und sich den Prassern zugesellt.“ (Sebastian Brant, Das Narrenschiff)<sup>42</sup>

Die deutlichste Motivation, die allen zitierten Ordnungen verbindend zugrunde liegt, ist die Beschränkung des Aufwandes.<sup>43</sup> Sie wurde allerdings selten explizit genannt.

In zwei Fällen wurden die Stadträte indes deutlicher. Die Goslarer Ratsleute begründeten 1466 ihre Aufwandsordnung damit, dass sie „vordeff unde schaden orer borgere unde inwonere“ festgestellt hätten, die diesen auf den Feiern „van groter koste wegen veles volkes“ entstünden. Sie wollten deswegen „dusse nabescreven artykele unvorbroken geholden hebben“. Der Frankfurter Rat formulierte 1509 seine Motivation für eine legislative Einschränkung des Konsums ähnlich: Es wären „bisz anhere vill costlickeitten uf den hochzeitten, kintbetten und lychen“ zu beobachten gewesen. Daraus wäre den Einwohnern ein merklicher „schaden entstanden, als das offentlich fur augen ist“.<sup>44</sup>

Das Motiv der Vermeidung zu hoher Kosten, aus der Sorge um möglichen wirtschaftlichen Schaden der Mitbürger, ging dabei Hand in Hand mit der kirchlichen Verdammung von Verschwendung. Der Rat als Träger bzw. Produzent von weltlichen Normen arbeitete nicht nur auf einer dezidiert christlichen Grundlage, sondern er nahm teilweise Themen kirchlicher Normdiskurse auf und ließ diese in die gedankliche Basis seines Handelns bzw. seiner Gesetzgebung einfließen. Auf diese Weise findet die kirchliche Verdammung der „Hoffahrt“ und Verschwendung ihren Widerhall in den Aufwandsordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts. Dieses Motiv findet sich parallel auch in den Bestimmungen über den Aufwand

der Kleidung.<sup>45</sup> Aus den Statutentexten selbst spricht deutlich allerdings nur die obrigkeitliche Sorge um die weltlichen Belange der Mitbürger: Im Selbstverständnis der Stadträte war die patriarchalische Fürsorge gegen Verschuldung und Verarmung der Stadtbewohner fest verankert. Ihre programmatische Aufforderung war klar: „Mynre kost mot me wol don“.<sup>46</sup>

Allerdings war ebenso klar, dass es nicht mit unverbindlichen Empfehlungen getan war, denn „der maist Tail der Menschen, besonder under den gemainen, will und muß zu seinem Nutz gezwungen werden.“<sup>47</sup> Das Zwangsmittel der weitverbreitetsten genossenschaftlichen Strafe, die Geldbuße, sollte von Übertretungen der teilweise sehr kompliziert gehaltenen Ordnungen abschrecken. Üblich war eine summarische Bestrafung, die meist am Ende der Bestimmungen zu finden war und undifferenziert für die Übertretung eines der Artikel galt („We disser lovede nicht ne helde noch to dem rade nicht en queme unde sin recht nicht en dede, de vorluset sex pund.“).<sup>48</sup> An Punkten, die von besonderem Interesse waren, finden sich hingegen oft zusätzliche Geldbußen, wie bei den Strafen für überzählige Gäste. Solche (dynamischen) Strafen sollten die Veranstalter davon abhalten, nach Übertretung der erlaubten Gästezahl die „Schleusen“ für alle Besucher gänzlich zu öffnen.<sup>49</sup> Doch dies schien nur für die „rikesten unde de dat vormogen“ (Göttingen 1445) möglich gewesen zu sein. Der reicheren Bürger konnten die Strafen als eine fest eingeplante Gebühr für die Übertretung der Festordnungen ansehen, wie z.B. der Lübecker Krämer Heinrich Dunckelgud, dessen Strafgebühr erheblich unter seinen Ausgaben für Getränke und Spielleute lag.<sup>50</sup> Für den Großteil der Stadtbewohner war dies illusorisch.

Der Gedanken, einen wirtschaftlichen Schaden für den Einzelnen abzuwenden wurde von einer zweiten Motivation ergänzt. Sie richtete ihr Augenmerk eher auf die Konsequenzen für die Stadtgesellschaft, die aus sozialer Selbstbehauptung über Luxus und Aufwand entstehen konnten. Deswegen galten die Ordnungen für alle Stadteinwohner gleichermaßen, eine ständische Differenzierung, wie in den Kleiderordnungen des ausgehenden 15. Jahrhunderts, lässt sich für sie nicht feststellen.<sup>51</sup>

Zwar ist in den einleitenden Bemerkungen zu den Statuten oft ein Hinweis auf den allgemeinen Nutzen<sup>52</sup> zu finden, dieser allein taugt aber wenig zur Begründung für die ausführliche Beschäftigung der Obrigkeit mit den Aufwandsbeschränkungen. Daraus abgeleitet spricht jedoch die Sorge um den sozialen Frieden in der Stadt, der durch die Begriffe der „Eynicheit“ und „Eyntrechicheit“<sup>53</sup> charakterisiert war. Der soziale Wettkampf, der über den Grad des Aufwandes einzelner Feste stattfand, wurde als bedrohlich empfunden. Allgemein verbindliche Grenzen des Konsums auf privaten Festen konnten diesem Wettkampf die Spitze nehmen und mit dafür sorgen, dass „arme und reiche in gutter früntlicker aynikeit bi ainander pleiben mügen“.<sup>54</sup>

Erlassen von einer Obrigkeit, die um ihre Homogenität besorgt war<sup>55</sup>, stellten die Aufwandsgrenzen sicher, das Gefälle des Sozialprestiges auch innerhalb des Rates nicht zu stark werden zu lassen. Zudem war es mit ihnen möglich, in der speziellen Situation des Festes den sozialen Abstand zum „normalen“ Stadtbewohner so zu gestalten, dass einem drohenden „Ausbruch“ der Ratsgeschlechter aus der städtischen Gemeinschaft vorgebeugt und die bürgerliche Einheit bekräftigt wurde.<sup>56</sup> Die Aufwandsordnungen können so auch als kollektiver Versuch einer rationellen Mäßigung gelesen werden, der sich parallel zur kirchlichen Verdammung von Verschwendung bewegte.<sup>57</sup>

<sup>1</sup> Sebastian Brant, Das Narrenschiff, hg. von Hans-Joachim Mähl, Stuttgart 1964, 108, S. 408.

<sup>2</sup> Zu den städtischen Statuten als Rechtsinstitut immer noch grundlegend: Wilhelm Ebel, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, 6), Göttingen 1953.

<sup>3</sup> Das mittelhochdeutsche Wort bezeichnete das Fest an sich. Ausgehend von seiner höfischen Bedeutung, fand es im 13. Jahrhundert ebenso Verwendung in den Städten. Die Hochzeit taucht in den Quellen als „Brutlacht“ oder „Brutlouff“ auf. Dazu: Otfried Ehrismann, Ehre und Mut, Aventure und Minne. Höfische Wortgeschichten aus dem Mittelalter, Beck, München 1995, S. 92.

<sup>4</sup> Ich beziehe mich auf die Auswertung der städtischen Statuten von Alfeld, Braunschweig, Duderstadt, Frankfurt a.M., Fritzlar, Göttingen, Goslar, Hameln, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Marburg, und Münden. Zudem können zentrale Thesen durch Belege aus Köln und Nürnberg untermauert werden. Dazu: Rainer Driever, Obrigkeitliche Normierung sozialer Wirklichkeit. Die städtischen Statuten des 14. und 15. Jahrhunderts in Südniedersachsen und Nordhessen, Göttinger Forschungen zur Landesgeschichte 2, Göttingen 2000.

<sup>5</sup> Zahlen nach Neidhard Bulst, Feste und Feiern unter Auflagen. Mittelalterliche Tauf-, Hochzeits- und Begräbnisordnungen in Deutschland und Frankreich, in: Detlef Altenburg, Jörg Jarnut und Hans-Hugo Steinhoff (Hg.), Feste und Feiern im Mittelalter, Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1991, S. 39-51, S. 40.

<sup>6</sup> Rechtsdenkmäler der Stadt Münden, bearb. von Richard Doebner, in: ZHistVNdsachs (1883), S. 212-39, S. 225.

<sup>7</sup> Die Scheidelinie für die Adoleszenz lag in der vollen Übernahme der Erwachsenenrolle. Der Gegensatz bestand nicht zwischen „Erwachsenen“ und Jugendlichen“, sondern zwischen Verheirateten und Unverheirateten. Dazu auch: Natalie Zemon Davies, Humanismus, Narrenherrschaft und die Riten der Gewalt. Gesellschaft und Kultur im frühneuzeitlichen Frankreich, Frankfurt a.M. 1987, S. 119.

<sup>8</sup> Zu Hochzeitsordnungen: Gerhard Lenz, Hochzeitsordnungen nordwestdeutscher Städte (13.-15. Jahrhundert), Hausarbeit zur Erlangung des Magistergrades am Fachbereich der Historisch-Philologischen Wissenschaften der Universität Göttingen, 1989.

<sup>9</sup> Im Folgenden fasse ich die Fußnoten zu den einzelnen Themenbereichen jeweils zusammen, so dass der Textfluss wenig unterbrochen wird und der interessierte Leser trotzdem die Möglichkeit hat, einzelne Belegstellen aufzusuchen. Die Belegstellen folgen dem Auftauchen im Text, allein hier, in voller Nennung, sind sie der besseren Übersicht halber alphabetisch geordnet.

- **Alfelder** Statuten und Willküren des 15. und 16. Jahrhunderts (im Folgenden: Alfelder Statuten), hg. von Richard Doebner, in: ZHistVNdsachs (1896), S. 315-50, 1440-1450, I, S. 316, 1.
- Urkundenbuch der Stadt **Braunschweig** (im Folgenden: UB Braunschweig I), Bd. 1: Statute und Rechtebriefe 1227-1671, hg. von Ludwig Hänselmann, Braunschweig 1873., nach 1331, Nr. 38, S. 43, 6.
- Urkundenbuch der Stadt **Duderstadt** bis zum Jahre 1500 (im Folgenden: UB Duderstadt), hg. von Julius Jäger, Hildesheim 1885, 1494-1508, S. 425, 213-17.



- Die Gesetze der Stadt **Frankfurt** am Main im Mittelalter (im Folgenden: Frankfurter Gesetze), hg. von Arnim Wolf, (Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission XIII), Frankfurt a.M. 1969, 1395 Mai 30, Nr. 54, S. 166, 6.
- Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt **Fritzlar** im Mittelalter (im Folgenden: Fritzlarer Stat.), bearb. von Karl E. Demandt, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIII, 3), Marburg 1939, 1338 Okt. 30, Nr. 186, S. 353.
- **Göttinger** Statuten (im Folgenden: Gö. Stat.). Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters, bearb. von Goswin Frhr. von der Ropp, (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens XXV), Hannover 1907, vor 1340, Nr. 13, S. 17, 5.
- **Gö. Stat.**, 1367 Okt. 22, Nr. 41, S. 53, 15.
- **Gö. Stat.**, nach 1455, Nr. 196, S. 193, 1.
- **Goslarsche** Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert (im Folgenden: Goslarer Stat.), hg. von Udo Hölscher, in: ZHarzV 42 (1909), S. 39-99, 1466 Jan. 14, S. 42-43.
- Das Stadtrecht von **Goslar** (im Folgenden: Goslarer Stadtrecht), hg. von Wilhelm Ebel, Göttingen 1968. Während des 14. Jahrhunderts :, 5. Buch, S. 182, §§ 34-37. Darin wurde unterschieden zwischen Hochzeiten mit 40, 60, 80 und 100 Mark Mitgift, wobei jeweils entsprechend viele Gäste zugelassen waren.
- Urkundenbuch des Stifts und der Stadt **Hameln** (im Folgenden: UB Hameln I und II), Bd. 1: bis zum Jahre 1407, hg. von Otto Meinardus, Bd. 2: 1408-1576, hg. von Erich Fink, (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, 2 und 10), Hannover 1887 und 1903, Donat um 1343, S. 573, 40.
- Mitteilungen aus dem alten Bürgerbuche und dem alten Stadtbuche der Stadt **Hannover** (im Folgenden: Hannoversches Bürgerbuch), bearb. von Georg Friedrich Fiedler, in: ZHistVNdsachs (1876), S. 1-46., 1303, S. 6, 6.
- Urkundenbuch der Stadt **Hildesheim** (im Folgenden: UB Hildesheim I-VIII), Bde. 1-8 und Glossar, bearb. von Richard Doebner und Herman Brandes, Neudruck der Ausgabe Hildesheim (1881-1901), Aalen 1980, IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 319, 8.
- Urkundenbuch der Stadt **Lüneburg**, bearb. von W. F. Volger, (Bd. 1: bis 1369, Bd. 2: 1370-1387, Bd. 3: 1387-1402, (im Folgenden: UB Lüneburg), Hannover 1872-1877, Sammlung (nach 1401), Nr.1527, S. 480.
- Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt **Marburg** (im Folgenden: Marburger Stat.), bearb. von Friedrich Küch, (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck XIII, 1), Bd. 1, Marburg 1918, 1401-1413, Nr. 74, S. 130.
- **Münden:** (s. Anm. 5), S. 212-39, 1390, S. 224, Hochzeitsordnung. Sowie: Statuten der Stadt Münden vom Jahre 1467, bearb. von Richard Doebner, in: ZHistVNdsachs (1899), S. 127-48 ( im Folgenden: Mündener Stat. II), 1467 Dez. 20, Hochzeitsordnung, S. 134.

<sup>10</sup> UB Lüneburg III, Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1478, S. 426.

- Dazu auch Gerd Schwerhoff: „Die groisse oeverswenckliche Costlicheyt zo messigen“. Bürgerliche Einheit und ständische Differenzierung in Kölner Aufwandsordnungen (14.-17. Jahrhundert), in: RheinVjbl 54 (1990), S. 95-122, S. 96 ff.

<sup>11</sup> Gö. Stat., vor 1340, Nr. 13, S. 20, 13 und die Erlaubnis: 1398, Nr. 74, S. 90, 73.

- Ebd., 1428 Okt. 24, Nr. 136, S. 153, X, 99.
- UB Hameln I, um 1385, Donat, S. 585, 99.
- UB Duderstadt, 1494-1508, S. 426, 233. UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 320, 10. Das Stadtrecht von 1300 sah noch keine Beschränkung der Taufbegleiterinnen vor, aber „darne scal me nene vrowen mer bidden dan twelve unde den vadderren“. (Ebd. I, StR um 1300, Nr. 548, S. 294, 148).
- Alfelder Stat., 1440-1450, I, S. 136. Die Zahl erhöhte sich 1467 auf 28.
- Frankfurter Gesetze, 1468 März 20, Nr. 274, S. 360, 18. und Ebd., 1509 Nov. 4, Nr. 387, S. 444, 13.
- Goslarer Stat., 1452, Nr. 102, S. 72, V: „Neymet schal jennige koste don wanne he kynder dopen latet.“

<sup>12</sup> Zu Kindbettfeiern: Petronella Bange, Frauen und Feste im Mittelalter: Kindbettfeiern, in: Feste und Feiern, S. 125-32.

<sup>13</sup> Gö. Stat., 1428 Okt. 24, Nr. 136, S. 153, X, 99. Wiederholt 1445 Nov. 7, Nr. 172, S. 175, 52-53.

- Marburger Gesetze I, 1480 Mai, Nr. 133, S. 179-80.
- Mündener Stat. II, 1467 Dez. 20, Taufordnung, S. 136.
- UB Lüneburg, um 1400, Nr. 1423, S. 439, 12.
- Frankfurter Gesetze, 1418 Jan. 6, Nr. 160, S. 248.

<sup>14</sup> Gö. Stat., 1398, Nr. 74, S. 90, 73.

- UB Braunschweig I, 1407 Aug., Nr. 62, S. 140, 146.
- UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 320, 11.
- UB Hameln I, um 1400, Donat, S. 584, 95.
- Frankfurter Gesetze, 1418 Jan. 6, Nr. 160, S. 249, 9 und 11.
- Goslarer Stat., 1466 Jan. 14, S. 47.
- Ebd., 1442, Nr. 75, S. 73, V: „to der bijgraftt enschal nemet nene geste bidden.“
- Marburger Gesetze I, 1401-1413, Nr. 74, S. 131 sowie 1480 Mai, Nr. 133, S. 180.

<sup>15</sup> Gö. Stat., 1370 Okt. 25, Nr. 45, S. 58. Dazu auch: Anm. 13: Hildesheim und Lüneburg.

<sup>16</sup> Gö. Stat., um 1410, Nr. 96, S. 103, 4.

- UB Braunschweig I, StG 1380, Nr. 53, S. 74, 139 sowie 1426, Eddag, S. 129, 17.

- UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 320, 9. Auch hier sollten „neyn fruwe vore eder na varen, riden efte gan.“ Allerdings war es möglich die Mägde zu „wandeln“, d.h. „na siner bequemelicheit vruwen in ore stede to nemende.“
- UB Lüneburg III, 1364, Nr. 562, S. 360. „Dith scal men holden ane jenegherleye arghlist“. Zu diesem Zweck wurde betont, daß diese Zahl auch gültig sei, „were der kindere meer van en, dhe eneme manne eder ener vrowen tohorden.“ Dasselbe galt auch, wenn „de kloster also na (sei), dat de vrowen moghen gan to vote.“
- Ebd., Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1480, S. 43.

<sup>17</sup> Bulst, Feste und Feiern, S. 49.

<sup>18</sup> Goslarer Stat., 1466 Jan. 14, Hochzeitsordnung, S. 43.

- Frankfurter Gesetze, 1509 Nov. 4, Nr. 387, S. 444, 12

<sup>19</sup> UB Duderstadt, 1494-1508, S. 425, 218.

- Mündener Stat. II, 1467 Dez. 20, Hochzeitsordnung, S. 134.
- UB Braunschweig I, 1380-1387, Nr. 53, S. 74, 138.
- Ebd., StG bis 1430, Nr. 61, S. 120, 239 und 240.

<sup>20</sup> Hannoversches Bürgerbuch, 1303, S. 6, 6.

- UB Hameln I, um 1400, S. 583, 92.
- UB Lüneburg III, nach 1401, Nr. 1527, S. 480.

<sup>21</sup> Göttinger Stat., 1415, Nr. 102, S. 122, IV, 84.

- Mündener Stat. I, 1390, Taufordnung, S. 224.
- Frankfurter Gesetze, 1509 Nov. 4, Nr. 387, S. 444, 13.

<sup>22</sup> Gö. Stat., vor 1420, Nr. 112, S. 131, 10. Zur Problematik der Durchsetzung: Driever, Normierung, S. 40 ff. sowie 101 ff.

<sup>23</sup> Dazu: Bruno Laurioux, Tafelfreuden im Mittelalter. Die Eßkultur der Ritter, Bürger und Bauersleut, Weltbild Verlag, Augsburg 1999, S. 137. Zu den Standards der Esskultur immer noch: Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, Bd. 1: Wandlungen des Verhaltens in den weltlichen Oberschichten des Abendlandes, Frankfurt a.M. 1988, S. 83 ff.

<sup>24</sup> Alfelder Stat., 1467 Febr. 5, II, S. 323, 1 und UB Braunschweig I, 1380-87, Nr. 53, S. 74, 138.

<sup>25</sup> UB Lüneburg III, nach 1401, Nr. 1527, S. 480. Ihre Bezahlung war dieselbe, wie für „der stad spellude“, nämlich 4 Schillinge.

- UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 319, 8. Diese sollte „neynerleye cleynnode“ mehr als ihre Bezahlung von 6 Schillingen (identisch mit der Entlohnung der „trumpere“) erhalten.
- UB Braunschweig I, StR bis 1430, Nr. 61, S. 120, 239.

<sup>26</sup> Gö. Stat., 1367 Okt. 22, Nr. 41, S. 53, 24.

- UB Braunschweig I, 1331, Nr. 38, S. 43, 7. Eigentlich sollte der Bräutigam „nene vorekost don“. (Ebd., 4). Dazu später: „Wanne eyn brodegam kost deyt edder houescheyt synen ffrunden edder synen kumpanen, dat mach he don to teyn schottelen (...), unde mach dat don twene sunnauende to voren.“ (Ebd., StG 1430, Nr. 61, S. 121, 213).
- UB Hameln I, um 1343, Donat, S. 583, 92.
- UB Lüneburg III, nach 1401, Nr. 1527, S. 481 sowie 1387-1402, Nr. 1479, S. 427.

<sup>27</sup> Göttinger Stat., 1428 Okt. 24, Nr. 136, S. 153, X, 99.

- Dabei erfolgte die Wiederaufnahme in die kirchliche Gemeinde - auch eine Art von Reinigungsritus nach der Niederkunft. (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 8, Sp. 1557-58).

<sup>28</sup> Goslarer Stat., 1466 Jan. 14, S. 42 und 44 „Van den gherichten“. Während des 14. Jahrhunderts galt für alle Aufwandsklassen die Zahl von 5 Gerichten am Abend und 6 Gerichten am darauf folgenden Tag, also jeweils ein Gericht mehr als für die „grote wertschup“. (Goslarer Stadtrecht, 1320, 5. Buch, S. 182, § 37).

- UB Braunschweig I, StR bis 1430, Nr. 61, S. 120, 244. Die zeitliche Begrenzung für das Essen wurde von der „wechterglocke“ (siehe Anm. 39) angezeigt. (UB Braunschweig I, 1380-1387, Nr. 53, S. 74, 138).
- UB Lüneburg III, Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1478, S. 424-25. Dies änderte sich ab 1448. Von da ab waren für alle Anlässe 4 Gerichte zugelassen. (Ebd., nach 1401, Nr. 1527, S. 480).
- UB Hameln I, um 1343, Donat, S. 573, 40 sowie: ebd., um 1400, S. 583, 92.

<sup>29</sup> Zur Illustration: Bürgerliche Hochzeitsfeier im Frankreich des 14. Jahrhunderts, aus Lauriou, Tafelfreuden, S. 25

„Speisenfolge der Hochzeitsfeier des Maitre Helye an einem Dienstag im Mai.“

Mittagsmenü (für zwanzig Schüsseln): Suppen: Kapaun in weißem Pudding (blanc-manger) mit Granatapfel und rotem Zuckerwerk.

Braten: auf jeder Platte ein Viertel vom Zicklein, ein Vogel, zwei Küken. Dazu eine Sauce aus Orangen, eine Sauce cameline oder Sauce aus Sauerwein (verjus). Saubere Tischdecken und Servietten nicht vergessen.

Zwischengericht: Krebse, Steinbeißer, Kaninchen und Schweinefleisch in Aspik. Dessert: Wildbret.

Abschluß: HypoCras und Waffeln.

Ganz zuletzt: Wein mit Gewürzen.

Abendmenü:

Kalter Salbei mit Küken und kleinen Gänsen, Vinaigrette; auf einer Platte Pastete aus zwei Kaninchen und zwei Puddings; auf einer weiteren Platte Zickleingekröse und halbe Köpfe, goldbraun gebraten.

Zwischengericht: Speisen in Aspik wie mittags.

Abschluss: Äpfel und Käse.

Dazu: Tanz, Gesang, Wein mit Gewürzen, Fackeln.

<sup>30</sup> Gö. Stat., 1509, Nr. 222, S. 212, 8 als Nachtrag zu 1497 Nov. 12, Nr. 308, S. 529, IX, 73, Anm. 3.

- UB Lüneburg III, Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1480, S. 431.
- UB Duderstadt, 1494-1508, S. 427, 240.

<sup>31</sup> Gö. Stat., 1415, Nr. 102, S. 113, 34.

- Ebd., 1445 Nov. 6, Nr. 172, S. 175, 49.

- Dies war allerdings eine Form des gängigen Protektionismus für städtisches Bier (z.B. Gö. Stat., vor 1340, Nr. 13, S. 32, 56, „Van vrunden byere to sellende“ oder für Wein: UB Lüneburg III, Eddag um 1400, Nr. 1483, S. 440, 15).

- UB Lüneburg III, Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1478, S. 424-25. Ab 1448 findet sich nur noch der Passus, dass man „nenen win noch wiltbrad geven“ durfte.

<sup>32</sup> Eine mögliche Erklärung für diesen Umstand liefert Harry Kühnel in seinem Beitrag: Spätmittelalterliche Festkultur im Dienste religiöser, politischer und sozialer Ziele, in: Feste und Feiern, S. 71-85, S. 71. Er geht von einer „Mentalität des Numerischen“ aus, einer Wertordnung, die den mittelalterlichen Menschen gerade in der Einschätzung des Prestigecharakters einer Festveranstaltung festlegte. Manifestationen des Sozialprestiges vollzogen sich danach weitgehend in quantitativen Kategorien, eine Betrachtungsweise, die auch noch heutzutage besteht.

<sup>33</sup> UB Lüneburg III, Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1478, S. 425, 160. Siehe auch das Verschenken von Gewürzen an die Wöchnerin.

- „Unde de brud de enschal den vruwen neyn bat holden.“ (UB Hameln I, um 1400, Donat, S. 583, 92).

- „Ouk enschal nymant med deme brodegane edir med der brud in den stoven gan.“ (UB Duderstadt, 1494-1508, S. 425, 226).

<sup>34</sup> Gö. Stat., um 1410, Nr. 96, S. 103, 3. In der Hochzeitsordnung von 1367 bekamen die Spielleute neben dem Essen nur 1 Schilling (Ebd., 1367 Okt. 22, Nr. 41, S. 54, 23). Vgl. dazu: Werner Greve, Braunschweiger Stadtmusikanten. Geschichte eines Berufsstandes 1227-1828, Braunschweig 1991, S. 39.

<sup>35</sup> Musik gehörte nicht nur zum Tanz. Ebenso wurde durch sie die Ankündigung des zu vollziehenden Rechtsaktes der Eheschließung in der Öffentlichkeit geleistet. (Ernst Schubert, Fahrendes Volk im Mittelalter, Bielefeld 1995, S. 183).

<sup>36</sup> UB Hameln I, um 1343, Donat, S. 574, 40 und 1400, S. 583, 92.

- UB Braunschweig I, 1357, Nr. 39, S. 44, 15-16. (Dazu auch Greve, Stadtmusikanten, S. 30).

<sup>37</sup> Städtische Spielleute heißt in diesem Zusammenhang sesshafte Spielleute. Zwar kam es im Laufe des 14. Jahrhunderts auch schon zu Anstellungsverhältnissen beim Rat („des rades spelman“), überwiegend jedoch war es der „spelman der stad“, der eine gewisse Protektion erfuhr. (Greve, Stadtmusikanten, S. 18).

- „Ouch den gernden unde spelluden sal men nicht gebin dan eyne, der da czu fuße geit, ses phennyngende unde eyne rydende eyne schilling.“ (Fritzlarer Stat., 1295 Juni 10, Nr. 89, S. 272 wiederholt 1338 Okt. 30, Nr. 186, S. 354).

- UB Duderstadt, 1494-1508, S. 426, 231. Außerdem legte er deren Tarif fest und sah vor, dass „wie aver dantzen enwolden (...), die mochten trumpere hebben unde de lonen.“ Fremden Spielleuten „mach de brodegam twie eten geven“.

<sup>38</sup> Goslarer Stadtrecht, 1330, 5. Buch, S. 183, § 40. Goslarer Stat., 1466 Jan. 14, S. 45.

- UB Lüneburg III, Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1479, S. 429-30.
- UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 319, 8. Außerdem sollte man diesen auch „neynerleie cleynode (...) me ore vorder geven“.

<sup>39</sup> Greve, Stadtmusikanten, S. 37. Dazu: Walter Salmen, Musik und Tanz bei Hochzeiten um 1500, in: Musik und Tanz zur Zeit Kaiser Maximilians I., hg. von Dems., (Innsbrucker Beiträge zur Musikwissenschaft, Bd. 15), Innsbruck 1992, S. 21-35, hier S. 21-25.

<sup>40</sup> Gö. Stat., vor 1340, Nr. 13, S. 18, 5. „De dans en scal nicht lenger waren wente also men de wechterecklocken ludet jn deme wicbelde (Stadtteil) dar de brutlecht is“. (UB Braunschweig I, nach 1331, Nr. 38, S. 43, 11. Ebenso noch im StR bis 1430, Nr. 61, S. 121, 248). Diese „wechterecklocken“ war in Göttingen für den Winter (29. Sept. bis 22. Febr.) auf sieben Uhr, bis zum 1. Mai auf acht Uhr, bis Himmelfahrt auf neun und dann bis zum 29. Sep. wieder auf acht Uhr festgesetzt. Sie war nicht zu überhören, da man sie „eyne gude lange posen“ läuten sollte, „dat eyn jowelk, de uppe de wachte gan schal, dat horen moge“. (Gö. Stat., 1460 Jan. 6, Nr. 281, S. 488, 4).

- UB Lüneburg III, Ende 14. Jahrhundert, Nr. 1479, S. 429 oder: nach 1401, Nr. 1527, S. 480 (bis „to vespertid“).

<sup>41</sup> UB Lüneburg III, 14. Jahrhundert, Nr. 1478, S. 425: „also vele, de dar eten, men se enscollen nicht dansen.“ Zudem untersagte der Lüneburger Rat den Brautleuten generell, einen „voerdanz“ abzuhalten, nahm also Einfluss auf die Tanzform. Ausschließlich die „Nachtänze“ waren am Abend erlaubt. (Ebd., Nr. 1478, S. 421).

- Gö. Stat., 1468 Nov. 6, Nr. 290, S. 511, Anm. 4 von 1504.
- Driever, Normierung, S. 130 ff.

<sup>42</sup> Brant, Narrenschiff, 16, S. 62.

<sup>43</sup> Zwei Arbeiten, eine regionale von Schwerhoff (Bürgerliche Einheit, wie Anm. 8, S. 102) und eine überregionale von Bulst (Feste und Feiern, wie Anm. 1, S. 40), verweisen in diesem Zusammenhang auf Arno Borst (Lebensformen im Mittelalter, Frankfurt a.M. 1979, S. 96) und dessen Diktum von der „Entgrenzung“ als Signum mittelalterlicher Feste. Dies betraf sowohl die Grenzen des normalen Alltags in Bezug auf Essen oder Kleidung als auch die der Familie in einer großzügigen Einladungspraxis bei Feiern.

<sup>44</sup> Die Nürnberger Amtskollegen schildern ähnlich ausführlich ihre Beweggründe für eine Hochzeitsordnung: „umb gemeins nutztes und notturfft willen aller der iren, auch zuvermeyden unordentlich kostlikeit, so inn lautmerungen (öffentliche Bekanntmachung einer Verlobung), hochzeiten, kirchgenngen, schenckungen, unnd anderm (...) daraus dann demselben gemeinen man durch versawnus seiner arbeit mit kirchgenngen, costen, zerungen, erung, schenckungen und ander darlegung manigfaltig scheden und unrat (...) geflossen sein...“ (Josef Baader (Hg.), Nürnberger Polizeiordnungen aus dem 13.-15. Jahrhundert, Stuttgart 1861, Hochzeitsbüchlein von 1485, S. 71).

<sup>45</sup> Driever, Normierung, S. 215 ff. Zum Verhältnis von christlichen und weltlichen Normen in den Statutentexten: ebd., S. 241 ff.

<sup>46</sup> UB Braunschweig I, StG 1430, Nr. 61, S. 120, 253. Zu den Gästegrenzen bemerkte der Hildesheimer Rat: „Myn mach der wol don.“ (UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 319, 8). Seine Duderstädter

Amtskollegen hielten in diesem Zusammenhang fest: „Dusse vorgescreven rede und stücke mach ey n yowelk med kosten mynren.“ (UB Duderstadt, 1494-1508, S. 426, 228).

<sup>47</sup> Windsheimer Rechtsreformation 1521, zitiert nach Bulst, Feste und Feiern, S. 51.

<sup>48</sup> Gö. Stat., vor 1340, Hochzeitsordnung, Nr. 13, S. 18, 5.

<sup>49</sup> Driever, Normierung, S. 102 ff.

<sup>50</sup> Bulst, Feste und Feiern, S. 47. Der konsequenteste Gedanke hierzu stammt aus Duderstadt: „Welk man dut gesette von der hochtid also nicht haulden enwolde, die mach der stad twe mark geven unde bidden, wu vele on gelustet.“ (UB Duderstadt, 1494-1508, S. 426, 230: am Rand: „non lege“).

<sup>51</sup> So sollten bei der Gästezählung, z.B. in Goslar, immer auch „papen und monneke“ mitgezählt werden. (Goslarer Stat, 1466 Jan. 14, S. 43). Für Ratsherren selbst gab es wenig Ausnahmen. Der Hildesheimer Rat betonte ausdrücklich, dass „wille wii personen des rades (die Statuten) sulven holden, unde we van uns in deme rade dat vorebreke, van deme wille wii den broke so wol nemen alsze van anderen unsen borgeren.“ (UB Hildesheim, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 316, 2). Trotzdem sollten diese aus der Gästezählung bei Hochzeiten herausfallen (Ebd., S. 319, 8). In Braunschweig war für Ratsherren hingegen das Verbot der Patenschaft außerhalb der Stadt ausgesetzt. (UB Braunschweig I, Eddag um 1400, Nr. 62, S. 137, 118). In Hameln war für sie das Verbot des Begräbnisses auf dem Klosterhof nicht bindend. (UB Hameln I, Donat um 1400, S. 584, 95). Sonst galten die Aufwandsordnungen unterschiedslos. Im Rahmen der Spielordnungen für Hannover drohte Ratsherren im Gegenteil eine härtere Bestrafung (Hannoversches Bürgerbuch, Anfang 14. Jahrhundert, Nr. 13, S. 9). Das Fehlen einer ständischen Differenzierung wird daher eher von einer Marburger Spielordnung bekräftigt, die Ritter im Rahmen einer Landesordnung vom Spielverbot ausnahm. (Marburger Gesetze, 1396 Jan. 7, Nr. 65, S. 124). Schwerhoff konstatiert dasselbe für Köln, einer Stadt mit ausgesprochenem Ratspatriziat. (Schwerhoff, Bürgerliche Einheit, S. 102). In den untersuchten Städten kann man hingegen nicht von einer ständischen Abschließung der Ratsherren sprechen, ihre Abgrenzung bezog sich eher auf den Sozialstatus.

<sup>52</sup> Alfelder Stat., 1440-1450, I, S. 316: „In dusser nagescreven wyse sind alle dre rede ey n gheworden in der stad beste.“ Oder: „Item sint wii ey n geworden uppe der gemeynen stad beste, also we numer hochtid hebben wil...“ (UB Hildesheim IV, 1440 Mai 15, Nr. 371, S. 319, 8).

<sup>53</sup> Driever, Normierung, S. 40 ff. Dazu auch: Bulst, Feste und Feiern, S. 49.

<sup>54</sup> Augsburg 1457, bei: Friedrich Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, Neudruck der Ausgabe Berlin (1901), Aalen 1965, Nr. 210, S. 265.

<sup>55</sup> Schwerhoff, Bürgerliche Einheit, S. 105. Er führt hier die Überlegungen Hartmut Boockmanns an, nach denen die städtischen Eliten des 14. und 15. Jahrhunderts versuchten, eine Art „oligarchischer Egalität“ zu bewahren. „Versuche einzelner Personen, eine deutliche politische, steuerliche oder rangmäßige Herausgehobenheit zu erreichen, wurden regelmäßig vereitelt.“

<sup>56</sup> Der Gedankengang über die Sorge um die Eintracht folgt den Überlegungen Schwerhoffs für Köln (ebd., S. 105), gilt aber als Plausibilitätsannahme für alle Städte, in denen sich politische Macht tendenziell auf eine überschaubare Zahl von Familien beschränkte. „Die äußere Zurschaustellung von Rangunterschieden barg soziale und politische Sprengkraft in sich, die der bürgerlichen Einheit äußerst gefährlich werden konnte.“ (Ebd., S. 106).

<sup>57</sup> Weitergehende Interpretationen, die sich diesem Thema unter theoretischer Maßgabe, z. B. der Gerhard Oestreichs oder Max Webers, annähern, konstatieren, dass damit auch „die Absicht der wirtschaftlichen und politischen Elite erkennbar (wird), dem Abzug von Arbeitskraft aus der Produktionssphäre (...) entgegenzuwirken.“ (So z.B. für Nürnberg: Werner Buchholz, Anfänge der Sozialdisziplinierung im Mittelalter. Die Reichsstadt Nürnberg als Beispiel, in: ZHF 18 (1991), S. 128-47, S. 139). Die hier bearbeiteten Statuten können diesen Befund allerdings nicht stützen.